

OMNIBUS VERBAND NORD (OVN) E.V.

SATZUNG

Inhalt	Seite
Artikel I	
NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
Artikel II	
MITGLIEDSCHAFT	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte der Mitglieder	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beiträge und Umlagen	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
Artikel III	
ORGANE	
§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
Artikel IV	
GESCHÄFTSFÜHRUNG, ARBEITSKREISE	
§ 11 Geschäftsführung	7
§ 12 Arbeitskreise	8
Artikel V	
FINANZEN	
§ 13 Haushaltsplan	8
§ 14 Jahresabschluss	8
§ 15 Rechnungsprüfung	8
Artikel VI	
REGULARIEN	
§ 16 Niederschriften	9
§ 17 Beschlussfassungen	9
§ 18 Gerichtsstand, Inkrafttreten	9

SATZUNG

OMNIBUS VERBAND NORD (OVN) E.V.

Artikel I

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes lautet:

„Omnibus Verband Nord (OVN) e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. V VR 1783 eingetragen.

2. Der Sitz des Verbandes ist Kiel. Zweigstellen können auf Beschluß des Vorstandes errichtet oder aufgelöst werden.
3. Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband ist Berufs- und Arbeitgeberverband. Er bezweckt die Förderung und Betreuung der gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verband insbesondere
 - a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlamenten, Behörden und sonstigen Institutionen vertreten;
 - b) die genannten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten;
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb des Berufsstandes fördern;
 - d) in den in seine Zuständigkeit fallenden fachlichen, gewerbepolitischen und rechtlichen Angelegenheiten die Mitglieder beraten und vertreten;
 - e) mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverhandlungen führen sowie Tarifverträge und Tarifvereinbarungen – gegebenenfalls auf regionaler Ebene - abschließen.
3. Zweck und Aufgabe des Verbandes sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.
4. Der Verband ist Mitglied beim „Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.“, dem „Landesverband für das Verkehrsgewerbe Schleswig-Holstein e.V.“ und dem „Landesverband Straßenverkehrsgewerbe Hamburg e.V.“. Er kann diese Mitgliedschaften kündigen und/oder sich weiteren Vereinigungen anschließen. Die Beschlußfassung hierüber obliegt dem Vorstand.

Artikel II **Mitgliedschaft**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können Omnibusunternehmen werden, die den gesetzlich zugelassenen entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben.
2. Fördernde Mitglieder können Personen, Unternehmen oder Organisationen werden, die dem Verbandszweck fördernde Ziele verfolgen.
3. Passive Mitglieder können Einzelpersonen werden, die das Omnibusgewerbe nicht mehr ausüben.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft notwendig sind.
5. Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen. Der Verband gewährt in allen in seine Zuständigkeit fallenden fachlichen, gewerbepolitischen und rechtlichen Angelegenheiten Rat, Beistand und Auskunft.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
3. Fördernde, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Im übrigen stehen ihnen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband in seiner Zielsetzung zu unterstützen, insbesondere notwendige Auskünfte über betriebliche Belange zu geben, sofern diese zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich sind. Die Auskünfte werden vertraulich behandelt.
2. Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse des Unternehmens sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verband erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Die Beiträge sind der Höhe nach so festzusetzen, daß die Deckung der laufenden Aufwendungen eines jeden Geschäftsjahres sichergestellt sind.
2. Der Verband wird zum Zwecke der Beitragsfestsetzung ermächtigt, die Lohnsumme der Mitgliedsbetriebe bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder einer anderen zuständigen Berufsgenossenschaft abzufragen. Die von den Berufsgenossenschaften erhaltenen Daten sind absolut vertraulich zu behandeln.
3. Der Vorstand kann die Erhebung von Umlagen beschließen.
4. Die Beiträge für sonstige Mitglieder (z.B. fördernde, passive) werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß, Auflösung oder Konkurs der Gesellschaft, Tod oder bei Rückgabe bzw. Entzug der erteilten Genehmigungen.
2. Eine Kündigung erfolgt gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
3. Auf Beschluß des Vorstandes können Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Mitglied den Versuch zum Mißbrauch des Verbandes für politische oder religiöse Zwecke unternimmt;
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Verbandes oder sonst gröblich und gewerbeschädlich gegen die Interessen und das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes verstößt;
 - c) ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nicht zahlt;
 - d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet oder mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird;
 - e) eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen worden ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft läßt etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verband unberührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

Artikel III *Organe*

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den/die Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Es kann durch schriftliche Vollmacht ausschließlich an Familienangehörige oder Angestellte des Mitgliedsunternehmens weitergegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung nicht rechtzeitig eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zu Beschlußfassungen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen. Derartige Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn sie form- und fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt wurden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
 - a) die Zusammensetzung des Vorstandes,
 - b) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder,
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Verbandes,
 - i) Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht zunächst aus bis zu elf Mitgliedern, ab dem Jahr 2008 aus bis zu neun und ab dem Jahr 2011 aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sollen repräsentativ die fachspezifischen und regionalen Belange der Verbandsmitglieder widerspiegeln. Sie müssen Eigner oder Geschäftsführer eines Omnibusunternehmens sein, das ordentliches Verbandsmitglied ist. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen die Vorstandsmitglieder das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so besteht der Vorstand zunächst aus den verbleibenden Mitgliedern. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und hiervon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Email) können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Außerdem ist erforderlich, dass sich an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – beteiligen.

Artikel IV Geschäftsführung, Arbeitskreise

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Geschäfte des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle bestellt der geschäftsführende Vorstand bis zu zwei Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Sie ist verpflichtet, den Vorstand laufend über alle grundsätzlichen Probleme und Angelegenheiten, die das Omnibusgewerbe betreffen, zu unterrichten. Die Weisungen des Vorstandes sind zu befolgen.
3. Die Geschäftsführung ist zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern befugt. Sie nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane und Arbeitskreise ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann bei Bedarf regional oder fachspezifisch begrenzte Arbeitskreise bilden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, Empfehlungen für den Vorstand zu erarbeiten. Sie erstellen ihr Arbeitsprogramm im Rahmen der vorgegebenen Themenstellung. Ihre Arbeit dient der verbandsinternen Willensbildung. Sie werden nicht mit Wirkung nach außen tätig.
3. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt über die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Sprecher des Arbeitskreises. Der Sprecher des Arbeitskreises – ggfs. sein Stellvertreter – ist berechtigt, die Ergebnisse der Beratungen und die Empfehlungen des Arbeitskreises dem Vorstand zur Entscheidung vorzutragen.

Artikel V Finanzen

§ 13 Haushaltsplan

1. Vorstand und Geschäftsführung erstellen jährlich einen Haushaltsplan unter Berücksichtigung einer sparsamen Finanzverwaltung.

§ 14 Jahresabschluß

1. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften einer ordnungsmäßigen Buchführung.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß und die ordnungsgemäße Buchführung zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung.

Artikel VI Regularien

§ 16 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe und Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere alle gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten müssen.
2. Die Niederschriften über Sitzungen der Organe sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu verwahren.

§ 17 Beschlussfassungen

1. Die Form der Beschlußfassung legt der Versammlungsleiter fest. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies wünscht.
2. Grundsätzlich erfolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Beschlüssen über die Satzung und die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist der Sitz des Verbandes.
2. Diese Satzung wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung des OVN im Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Gegeben in der ordentlichen Mitgliederversammlung des VHO am 26. Oktober 2004 in Hamburg und in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des SHO am 27. Oktober 2004 in Kiel.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.03.2011 .

N:\DATEN\Texte\OVN\OVN-Gründung\Satzungsänderung-2011.doc